

99030009029000, 99030009029000

Petition / Petitionsausschuss

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9732301/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99030009029000, 99030009029000
Leistungsbezeichnung I	Petition / Petitionsausschuss
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eingabenausschuss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bürgerengagement (030)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100), Beschwerden und Petitionen (2140200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_17.html
Teaser	Zur Behandlung von Petitionen (Bitten und Beschwerden von Bürger/innen) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag einen Petitionsausschuss eingerichtet.
Volltext	Artikel 17 Grundgesetz räumt jedermann das Recht ein, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zur Behandlung von Bitten und Beschwerden – Petitionen – zur Wahrung von Rechten gegenüber staatlichen Stellen des Landes den Petitionsausschuss eingerichtet. Dieser hat außerdem die Aufgabe, die Vertrauenspersonen von Volksinitiativen nach Artikel 41 der Landesverfassung anzuhören. Der Petitionsausschuss versteht sich als Anwalt gegen Ungerechtigkeit, Benachteiligung und ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen. Mit einer Petition können unmittelbar beim Landtag Anstöße zur Kontrolle der Verwaltung und Anregungen zur Gesetzgebung gegeben werden. Die Petition ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, nicht nur, wenn sonst kein rechtliches Gehör gefunden wurde.
Erforderliche Unterlagen	Das ist einzelfallabhängig und liegt im Ermessen derjenigen, die sich an den Petitionsausschuss wenden (Petenten). Es ist sinnvoll, der Petition eine Kopie der beanstandeten Verwaltungsentscheidung beziehungsweise des beanstandeten Bescheides beizufügen.
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine – aber das Verfahren vor dem Petitionsausschuss hat keine aufschiebende Wirkung und kann die gegen behördliche Entscheidungen zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage nicht ersetzen. Die dafür geltenden Fristen müssen unabhängig vom Petitionsverfahren gewahrt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Petitionsausschuss kann keine gerichtlichen Entscheidungen oder privatrechtlichen Angelegenheiten prüfen. Weitere Informationen zum Petitionsausschuss finden Sie auf den Seiten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petition-einreichen/ https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petition-einreichen/
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
Zuständige Stelle	
Formulare	Eine Petition muss schriftlich abgefasst werden, Name und Anschrift des Adressaten erkennen lassen und eigenhändig unterschrieben sein. Ein Formular zum Einreichen einer Petition steht zur Verfügung unter: https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petitionsrecht/ https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/online-petition/index.html https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petitionsrecht/ https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/online-petition/index.html
Ursprungsportal	Petition / Petitionsausschuss, Petition / Petitions Committee